

# Allgemeine Anschluss- und Lieferbedingungen für Erdgas und Biogas der Energie Zürichsee Linth AG

## Vorbemerkungen

Zur besseren Verständlichkeit unserer Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen für Erdgas und Biogas sprechen wir im Folgenden ausschliesslich von Kunden, Grundeigentümern etc. und verzichten auf die Verwendung der weiblichen Form. Kundinnen, Grundeigentümerinnen etc. sind immer mit gemeint. Bei selbständigen und dauernden Bau-rechten gilt nachstehend als Grundeigentümer der Baurechtsnehmer. Da Biogas dieselben physikalischen Eigenschaften wie Erdgas aufweist, verwenden wir der Einfachheit halber den Begriff Erdgas in allen Fällen, in denen eine Aussage gleichermaßen für Erdgas und Biogas zutrifft. Der Begriff Biogas wird hingegen für Aussagen verwendet, die speziell für Erdgas gelten.

## 1. Allgemeine Bedingungen

### 1.1 Vertragsverhältnis

Die Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen sowie die Preislisten bilden die Grundlage für das Vertragsverhältnis zwischen der Energie Zürichsee Linth AG (nachfolgend Energie Zürichsee Linth) und ihren Kunden bzw. den Grundeigentümern. Die Tatsache des Erdgasbezuges oder die schriftliche Bestätigung gilt als Anerkennung der Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen sowie der jeweils gültigen Preislisten. Die jeweils aktuelle und verbindliche Fassung der Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen ist im Internet unter [www.ezl.ch](http://www.ezl.ch) publiziert. Sie kann jederzeit bei Energie Zürichsee Linth bestellt werden. Energie Zürichsee Linth ist berechtigt, ihre Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen an veränderte Bedingungen anzupassen.

### 1.2 Einzelverträge

Für spezielle Vertragsverhältnisse können Einzelverträge abgeschlossen werden. In diesen Fällen gelten die vorliegenden Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen sowie die Preislisten für Erdgas, sofern im Einzelvertrag nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

### 1.3 Schutz der Anlagen und Apparate

Der Grundeigentümer bzw. Durchleitungsberechtigte hat sämtliche Anlagen bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen. Über den Leitungen dürfen keine Bauten erstellt und keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

Dem Kunden ist es untersagt, die Anlagen und Apparate, die dem Bezug oder der Messung dienen, in irgendwelcher Form zu verändern, zu beeinflussen oder zu manipulieren. Er hat diese auch bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen. Der Kunde wird für jeden Schaden, der durch solche direkten oder indirekten Eingriffe an den Anlagen und Apparaten entsteht, schadenersatzpflichtig.

### 1.4 Vermeidung von Leitungsbeschädigungen

Zur Vermeidung von Leitungsbeschädigungen ist vor Beginn von Bau-, Grab- und grösseren Gartenarbeiten im privaten und öffentlichen Grund die Lage der Gasleitungen bei Energie Zürichsee Linth zu erheben.

### 1.5 Verhalten bei Störungen

Die Wahrnehmung von Gasgerüchen oder das Feststellen von Mängeln (Beschädigungen, Störungen, etc.) an Leitungen, Installationen, Anlagen sowie an Mess- und Druckregelvorrichtungen sind Energie Zürichsee Linth unverzüglich zu melden. Die Telefonnummer des Bereitschaftsdienstes lautet 055 220 80 55.

### 1.6 Zutrittsrecht und Hinweistafeln

Energie Zürichsee Linth oder deren Beauftragten ist der Zutritt zum Grundstück und zu allen Räumlichkeiten zu jeder angemessenen Zeit, in dringenden Fällen jederzeit, für die Kontrolle von Hauszuleitung, Mess-, Hausinstallations-, Gasverbrauchseinrichtungen und für die Zählerablesung sowie für die Installation oder Demontage von Vorkassezählern, die Unterbrechung der Erdgaslieferung bzw. bei Auflösung des Vertragsverhältnisses und die Zählerdemontage zu gestatten. Im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer kann Energie Zürichsee Linth betriebsnotwendige Hinweistafeln anbringen.

Der Grundeigentümer wird für jeden Schaden, der infolge des Verstoßes gegen die vorgenannten Bestimmungen entsteht, schadenersatzpflichtig.

## 2. Erdgas-Lieferung

### 2.1 Umfang

Die Erdgaslieferung erfolgt im Rahmen der vereinbarten Anschlussleistung und Nutzung.

### 2.2 Beschaffenheit

Energie Zürichsee Linth liefert Gas handelsüblicher Qualität (H-Gas).

### 2.3 Abgabe an Dritte

Liefert der Kunde Erdgas an Dritte, müssen sämtliche Vertragsbedingungen zwischen Energie Zürichsee Linth und dem Kunden an den Endverbraucher weitergegeben werden. Der Kunde ist gegenüber Energie Zürichsee Linth für das Verhalten des Dritten vollumfänglich haftbar.

### 2.4 Einspeisung von Biogas

Energie Zürichsee Linth stellt sicher, dass die verkaufte Menge an Biogas ins Erdgas-Netz eingespeist wurde. Sollte die von allen Kunden gesamthaft genutzte Menge an Biogas die eingespeiste Menge überschreiten, führt dies zu einer Reduktion des Biogas-Anteils bei Endkunden. Energie Zürichsee Linth verrechnet den betroffenen Kunden in diesem Fall Biogas nur in dem Umfang, in dem das Biogas tatsächlich eingespeist wurde. Sofern das Biogas nicht ins Gasnetz von Energie Zürichsee Linth eingespeist wird, erwirbt Energie Zürichsee Linth stellvertretend Biogas-Zertifikate. Diese garantieren, dass das Biogas in andere Netze eingespeist wird.

## 3. Erdgas-Bezug

### 3.1 Vertragsverhältnis

Kunde und damit Vertragspartner von Energie Zürichsee Linth für das bezogene Erdgas ist:

- der mit dem Grundeigentümer in einem schriftlichen Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist stehende Mieter oder Pächter einer ganzen Liegenschaft, Wohnung oder von gewerblichen Räumen, die mit Messeinrichtungen ausgerüstet sind.
- In Spezialfällen wird dies durch die Energie Zürichsee Linth festgelegt.

Der Grundeigentümer ist Kunde für:

- diejenigen Verbrauchsstellen, die verschiedenen Mietern oder Pächtern im Sinne von lit. a) vorstehend gemeinsam dienen und an Messeinrichtungen gemeinsam angeschlossen sind, sowie
- diejenigen Wohnungen und gewerblichen Räume, welche mit einer Kündigungsfrist von weniger als drei Monaten vermietet oder verpachtet sind;
- diejenigen Verbrauchsstellen, Wohnungen, Liegenschaften und gewerblichen Räume, die von Personen benutzt werden, die mit dem Grundeigentümer kein Miet- oder Pachtverhältnis haben;
- ganz oder teilweise selbst benützte oder leer stehende Liegenschaften mit eigener Messeinrichtung.

### 3.2 Untermiets- und Unterpachtverhältnisse

Bei Untermiets- und Unterpachtverhältnissen bleibt der Hauptmieter bzw. der Hauptpächter, Kunde, welcher mit dem Grundeigentümer in einem Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist steht.

### 3.3 Beginn und Ende des Vertragsverhältnisses

Sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Aufnahme der Erdgasabgabe oder mit dem Abschluss eines Einzelvertrages und endet mit der Kündigung oder dem Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer. Das Vertragsverhältnis kann vom Kunden unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen schriftlich per Ende eines Monats gekündigt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 3.5.

Energie Zürichsee Linth kann das Vertragsverhältnis aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oder aus anderen Gründen unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jederzeit per Ende eines Monats kündigen. Vorbehalten bleibt die frühere Vertragsauflösung aufgrund von Vertragsverletzungen durch den Kunden oder aus wichtigen Gründen (vgl. namentlich Ziffer 3.7, 3.8, 3.9 und 3.12).

Bei Verzicht auf weitere Erdgaslieferung endet das Vertragsverhältnis für den Grundeigentümer erst mit der Verschliessung der Hauszuleitung (vgl. Ziffer 3.5).

### 3.4 Meldepflicht

Jeder Kundenwechsel ist Energie Zürichsee Linth vom bisherigen Kunden oder vom Grundeigentümer rechtzeitig schriftlich unter Angabe der alten und der neuen Adresse sowie des Zeitpunkts des Wechsels zu melden. Bis zum Eintreffen der Meldung über den Kundenwechsel haften der bisherige Kunde und der Grundeigentümer vollumfänglich weiter, auch für den Gasverbrauch des Nachfolgers.

### 3.5 Verschliessung

Wird eine Hauszuleitung nicht mehr benützt, beispielsweise infolge Kündigung durch den Grundeigentümer oder den Mieter gemäss Ziffer 3.3 Abs. 2, wird sie aus Sicherheitsgründen durch Energie Zürichsee Linth auf Kosten des Grundeigentümers vom Hauptleitungsnetz abgetrennt. Der Grundeigentümer schuldet Energie Zürichsee Linth bis zur Verschliessung die Kosten für den Unterhalt der Hauszuleitung. Sofern die Hauszuleitung in einem funktionstüchtigen Zustand ist und nicht verschlossen wird, hat der Grundeigentümer weiterhin den Grundpreis für den Unterhalt zu entrichten. Über die Funktionstüchtigkeit der Hauszuleitung entscheidet allein Energie Zürichsee Linth.

### 3.6 Mehrbezug

Bei Ausschöpfung der Netzkapazität besteht auch bei angeschlossenen Kunden kein Anspruch auf Mehrbezug, es sei denn, ein solcher sei vertraglich zugesichert worden.

### 3.7 Verwendungszweck

Der Kunde darf das Erdgas nur für den in der festgelegten Preiskategorie vereinbarten Zweck verwenden. Bei anderer als der vereinbarten Verwendung ist Energie Zürichsee Linth berechtigt, allfällige Preisdifferenzen nachzuverrechnen.

Bei Missbrauch kann Energie Zürichsee Linth die Erdgaslieferung einstellen und das Vertragsverhältnis fristlos auflösen. Die dabei entstehenden Kosten (z.B. Verschliessung der Hauszuleitung) gehen zu Lasten des Kunden.

### 3.8 Einschränkungen der Erdgaslieferung

Energie Zürichsee Linth kann die Erdgaslieferungen bei höherer Gewalt oder aus betrieblichen Gründen vorübergehend einschränken oder einstellen. Voraussetzbare Einschränkungen und Unterbrechungen werden den betroffenen Kunden rechtzeitig mitgeteilt.

### 3.9 Unterbrechung der Erdgaslieferung

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen oder anderer massgebender Vorschriften – namentlich betreffend Betriebssicherheit, Feuerpolizei und bei Zahlungsverzug gemäss Ziffer 3.12 – ist Energie Zürichsee Linth nach vorgängiger schriftlicher Mahnung berechtigt, die Gasabgabe nicht aufzunehmen oder einzustellen und das Vertragsverhältnis fristlos aufzulösen oder die weitere Erdgaslieferung von der Installation eines Vorkassezählers abhängig zu machen. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Unterbrechung der Erdgaslieferung befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber Energie Zürichsee Linth. Die Wiederaufnahme der Erdgaslieferung erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der ausstehenden Zahlungen und/oder bei Einhaltung der massgebenden Bestimmungen und Vorschriften.

Energie Zürichsee Linth kann die Wiederaufnahme der Erdgaslieferung von der Installation eines Vorkassezählers und/oder einer Kaution abhängig machen. Sämtliche daraus entstehenden Kosten sind vom Kunden zu bezahlen.

### 3.10 Haftungsausschluss

Ersatzansprüche gegen Energie Zürichsee Linth für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden infolge Einschränkung oder Einstellung der Gasabgabe sind ausgeschlossen.

Energie Zürichsee Linth haftet für sich und ihre Hilfspersonen nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Sach- und Personenschäden. Der Ersatz von reinen Vermögensschäden, mittelbaren Schäden oder Folgeschäden wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Haftung für unmittelbare Schäden ist, soweit gesetzlich zulässig, auf CHF 20 000.– pro Haftungsfall beschränkt.

Energie Zürichsee Linth haftet nicht für Schäden, die durch äussere Einflüsse, durch Handlungen oder Unterlassungen unbefugter Dritter oder des Grundeigentümers/Kunden selbst entstanden sind.

### 3.11 Haftung des Grundeigentümers

Der Grundeigentümer der Liegenschaft ist als Kunde der Energie Zürichsee Linth gegenüber haftbar für:

- allfällige in Zahlungsverzug stehende Miet- und Pachtverhältnisse
- den Erdgasbezug in leer stehenden Räumen;
- Kosten, die durch unbenützte Anlagen verursacht werden;
- Beschädigungen an Einrichtungen, die sich im Eigentum von Energie Zürichsee Linth befinden;
- diejenigen Verbrauchsstellen, Wohnungen, Liegenschaften und gewerblichen Räume, die von Personen benutzt werden, die mit dem Grundeigentümer kein Miet- oder Pachtverhältnis im Sinne von Ziffer 3.1 lit. a) haben.

### 3.12 Zahlungsverzug

Ist der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug und hat er trotz schriftlicher Mahnung bei Ansetzung einer Frist von mindestens 20 Tagen und unter Androhung der Auflösung des Vertragsverhältnisses den geschuldeten Betrag nicht bezahlt, ist Energie Zürichsee Linth dazu berechtigt, das Vertragsverhältnis per eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen aufzulösen und auf diesen Zeitpunkt hin die Lieferung von Erdgas einzustellen oder die weitere Erdgaslieferung von der Installation eines Vorkassezählers abhängig zu machen. Dieses Recht zur Auflösung bleibt erhalten, wenn Energie Zürichsee Linth erneut mahnt. Bei der ersten und allfälligen weiteren Mahnungen beträgt die Zahlungsfrist 10 Tage.

Für Mahnungen und andere auf Verzugsfolgen zurückgehende Briefe/Emails werden dem Kunden mit je CHF 50.– (exkl. MwSt.) in Rechnung gestellt. Die Belastung / Weiterverrechnung weiterer Kosten bleiben vorbehalten.

Mit der Mahnung durch Energie Zürichsee Linth wird der Kunde in Verzug gesetzt. Er schuldet ab diesem Zeitpunkt einen Verzugszins von 5% p.a. Darüber hinaus werden die Verzugsfolgen (Betriebsaufwendungen) dem Kunden in Rechnung gestellt.

## 4. Hauszuleitung

### 4.1 Definition und Eigentum

Als Hauszuleitung wird das Leitungsstück von der Versorgungsleitung (Hauptleitung) bis und mit Hauptabsperrarmatur im Haus bezeichnet. Den Anschlusspunkt an die Versorgungsleitung definiert Energie Zürichsee Linth. Eigentümern der Hauszuleitung sind der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks bzw. der Durchleitungsberechtigte.

### 4.2 Planung und Neuanschluss

Hauszuleitungen werden von Energie Zürichsee Linth oder deren Beauftragten erstellt. Im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer werden Lage und Grösse der Hauszuleitung bestimmt.

### 4.3 Kosten für Neuanschluss

Für Neuanschlüsse an das Leitungsnetz von Energie Zürichsee Linth entrichtet der Grundeigentümer einen einmaligen Anschlussbeitrag. Bei Gemeinschaftszuleitungen hat jeder neu angeschlossene Grundeigentümer einen einmaligen Anschlussbeitrag zu leisten. Allenfalls erforderliche Durchleitungsrechte hat der Grundeigentümer auf eigene Kosten zu erwerben.

### 4.4 Unterhalt, Erneuerung, Reparatur und Sanierung bzw. Änderung

Unterhalt, Erneuerung, Reparatur und Sanierung bzw. Änderung der Hauszuleitung erfolgen durch Energie Zürichsee Linth oder deren Beauftragte.

### 4.5 Kosten für Überprüfung und Unterhalt

Bezieht der Kunde Erdgas, gehen die Kosten für die Überprüfung und Unterhalt der Hauszuleitung zu Lasten von Energie Zürichsee Linth. Andernfalls gilt Ziffer 3.5.

### 4.6 Kosten für Erneuerung, Reparatur und Sanierung

Die Kosten für Erneuerung, Reparatur und Sanierung der Hauszuleitung gehen im öffentlichen Grund zu Lasten der Energie Zürichsee Linth und im Privatgrund zu Lasten des Eigentümers des angeschlossenen Grundstücks bzw. des Durchleitungsberechtigten.

Bei Gemeinschaftszuleitungen werden die Kosten für Erneuerung, Reparatur und Sanierung der Hauszuleitung den Grundeigentümern mit Gasbezug zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt, sofern nicht eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Anpassungen und Änderungen der Hauszuleitung infolge Hauptleitungsbaugabe zu Lasten von Energie Zürichsee Linth, falls die entsprechende Hauszuleitung nicht erneuerungs-, reparatur- und/oder sanierungsbedürftig war. Ist eine Erneuerung, Reparatur oder Sanierung der Hauszuleitung notwendig, sind die Kosten für allfällige Anpassungen und Änderungen der Hauszuleitung vom Grundeigentümer zu tragen.

### 4.7 Kosten für Änderung

Bedingt der Umbau eines Gebäudes oder eine Veränderung am Grundstück die Änderung oder Verlegung der Hauszuleitung, gehen sämtliche daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Grundeigentümers.

### 4.8 Haftung

Wird die Hauszuleitung beschädigt, werden die Instandsetzungskosten dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt.

# Allgemeine Anschluss- und Lieferbedingungen für Erdgas und Biogas der Energie Zürichsee Linth AG

## 5. Anforderungen an Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen

### 5.1 Definitionen

Als Hausinstallationen gelten alle den Erdgasbezug dienenden Anlageteilen nach der Hauptabsperrarmatur bei der Hauseinführung, mit Ausnahme von Mess- und Druckregel einrichtungen sowie der Gasverbrauchseinrichtungen.

Als Gasverbrauchseinrichtungen werden alle Geräte bezeichnet, die mit Gas betrieben werden

### 5.2 Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen

Es dürfen nur Gasanlagen (Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen) an das Verteilnetz angeschlossen werden, die vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) oder von dem vom SVGW anerkannten Prüfstellen zugelassen sind und/oder den Werkvorschriften von Energie Zürichsee Linth entsprechen.

### 5.3 Erstellung von Hausinstallationen

Jede einzelne Installation, ob Neuinstallation, Erweiterung, Änderung oder Ausserbetriebnahme, muss den Vorschriften des SVGW und/oder den Werkvorschriften von Energie Zürichsee Linth entsprechen. Sie darf, unter Vorbehalt von Ziffer 5.5, nur durch Energie Zürichsee Linth oder den im zentralen Register des SVGW eingetragenen Installationsberechtigten ausgeführt werden. Der Grundeigentümer vergewissert sich, dass nur Unternehmen, welche über eine entsprechende Installationsberechtigung verfügen, diese Arbeiten ausführen. Mit der Ausführung darf erst nach erteilter Bewilligung durch die Installationskontrolle von Energie Zürichsee Linth begonnen werden.

### 5.4 Installation von Gasverbrauchseinrichtungen

Die Neuinstallation, der Austausch bzw. die Demontage von Gasverbrauchseinrichtungen müssen den Vorschriften des SVGW und/oder den Werkvorschriften von Energie Zürichsee Linth entsprechen. Sie dürfen, unter Vorbehalt von Ziffer 5.5 nur durch Energie Zürichsee Linth oder den im zentralen Register des SVGW eingetragenen Installationsberechtigten ausgeführt und müssen Energie Zürichsee Linth gemeldet werden. Der SVGW führt ein zentrales Register der Installationsberechtigten. Nachkontrollen bei nicht gemeldeten Installationen von Gasverbrauchseinrichtungen werden dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt.

### 5.5 Installationsberechtigung für Einzelobjekte

Für Einzelobjekte erteilt Energie Zürichsee Linth Installationsberechtigungen an nicht im zentralen Register des SVGW eingetragenen fachkundigen Personen, welche die Vorgaben des SVGW an die Fachkompetenz erfüllen. Die Erteilung der Installationsberechtigung ist gebührenpflichtig.

### 5.6 Inbetriebnahme von Hausinstallationen

Eine neue, erweiterte, geänderte oder vorübergehend ausser Betrieb genommene Installation darf erst in Betrieb genommen werden, wenn Energie Zürichsee Linth oder eine von ihr beauftragte Kontrollstelle diese freigegeben hat.

### 5.7 Unterhalt und Reparatur von Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen

Die Verantwortung für die Betriebssicherheit der Hausinstallationen und der Gasverbrauchseinrichtungen inklusive periodischer Sicherheitskontrolle trägt der Grundeigentümer bzw. der Eigentümer der Anlage. Er lässt sie durch Energie Zürichsee Linth oder durch ausgewiesene Fachunternehmen regelmässig kontrollieren und warten.

### 5.8 Kosten

Sämtliche Kosten für die Hausinstallationen nach der Hauptabsperrarmatur im Haus bis und mit den Gasverbrauchseinrichtungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Die periodischen Sicherheitskontrollen der Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers bzw. zu Lasten des Eigentümers der Anlage. Alle Kosten, die Energie Zürichsee Linth infolge des Verstosses gegen die oben genannten Bestimmungen, namentlich Ziffer 5.2 bis 5.7, entstehen, sind vom Grundeigentümer zu tragen.

### 5.9 Eigentum

Hausinstallationen stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Gasverbrauchseinrichtungen stehen im Eigentum des Grundeigentümers bzw. des Kunden.

## 6. Druckregel einrichtungen

### 6.1 Definition

Als Druckregel einrichtungen werden Anlagen bezeichnet, die zur Konstanthaltung des Gasabgabedruckes dienen.

## 6.2 Bauliche Voraussetzungen

Der Grundeigentümer hat in Absprache mit Energie Zürichsee Linth den erforderlichen Platz bzw. Raum für die Druckregel einrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

### 6.3 Erstellung, Unterhalt und Reparatur bzw. Änderung

Druckregel einrichtungen dürfen nur von Energie Zürichsee Linth oder deren Beauftragten erstellt sowie ausser Betrieb genommen werden. Ebenso erfolgen der Unterhalt und die Reparatur bzw. Änderung durch Energie Zürichsee Linth oder deren Beauftragte.

### 6.4 Kosten für Erstellung

Die Erstellung der Druckregel einrichtungen wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

### 6.5 Kosten für Unterhalt, Reparatur und Erneuerung

Die Kosten für Unterhalt, Reparatur und Erneuerung der Druckregel einrichtungen gehen zu Lasten von Energie Zürichsee Linth.

### 6.6 Kosten für Änderung, Anpassung und Demontage

Die Kosten für Änderung, Anpassung oder Demontage der Druckregel einrichtungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers, ausser, Energie Zürichsee Linth habe die Ursache dafür gesetzt, dass solche Änderungen, Anpassungen oder Demontagen notwendig geworden sind.

### 6.7 Eigentum

Druckregel einrichtungen stehen im Eigentum von Energie Zürichsee Linth.

## 7. Mess- und Steuereinrichtung

### 7.1 Definition

Die eichpflichtigen Messeinrichtungen dienen der Messung und Berechnung des vom Kunden bezogenen Erdgases und unterstehen der Eidgenössischen Gasmengenmessgeräte-Verordnung. Der Erdgasbezug wird in Betriebskubikmetern (Bm<sup>3</sup>) oder in Kilogramm (kg) gemessen.

### 7.2 Bauliche Voraussetzungen

Der Grundeigentümer hat in Absprache mit Energie Zürichsee Linth den erforderlichen Platz für die Mess-, Steuer- und Überwachungseinrichtung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

### 7.3 Montage, Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz

Mess- und Steuereinrichtungen dürfen nur von Energie Zürichsee Linth oder deren Beauftragten geliefert, montiert und demontiert werden. Ebenso nehmen Energie Zürichsee Linth oder deren Beauftragte Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz vor. Alle Kosten, die Energie Zürichsee Linth infolge Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehen, sind vom Grundeigentümer zu tragen.

### 7.4 Kosten für Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz

Die Kosten für Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz gehen zu Lasten des Grundeigentümers, ausser, Energie Zürichsee Linth habe die Ursache dafür gesetzt, dass Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz notwendig geworden sind.

### 7.5 Eigentum

Die Mess- und Steuereinrichtungen stehen im Eigentum von Energie Zürichsee Linth. Ausnahmen sind Unterzähler und Steuereinrichtungen nach der Berechnungsmessung. Die Kosten für Unterzähler werden separat verrechnet. Sie unterstehen ebenfalls der Eidgenössischen Gasmengenmessgeräte-Verordnung.

### 7.6 Kosten für Unterzähler, Fernwirktechnik-, Leistungsmessung und Vorkassezähler

Sind Fernwirktechnik-, Leistungsmessung oder Unterzähler notwendig, gehen die Investitions- und Unterhaltskosten zu Lasten des Grundeigentümers. Er stellt auch die hierfür notwendige elektrische Energie für die Zählerfernauslesung und einen Telekommunikationsanschluss inklusive Verbindungskosten unentgeltlich zur Verfügung. Die Kosten für Vorkassezähler sowie deren Montage und Demontage werden separat verrechnet. Energie Zürichsee Linth behält sich vor, eine Kautions für Installation und Entfernung eines Vorkassezählers zu verlangen.

## 8. Preise

Die Preise für den Erdgas/Biogasbezug richten sich nach den aktuellen Preislisten von Energie Zürichsee Linth. Die aktuellen Preislisten sind im Internet unter [www.ezl.ch](http://www.ezl.ch) publiziert oder bei Energie Zürichsee

Linth direkt erhältlich. Die Kunden werden bei Preisänderungen frühzeitig, spätestens im Vormonat, über die regionalen Medien und die Homepage [www.ezl.ch](http://www.ezl.ch) informiert. Die persönliche Information erfolgt spätestens 30 Tage nach in Kraft treten der Preisänderung.

## 9. Messung des Erdgasbezuges

### 9.1 Berechnungsgrundlage

Für die Feststellung des Verbrauchs ist der Zählerstand bzw. der Stand des elektronischen Erfassungsgerätes massgebend. Das Ablesen des Messgerätes erfolgt durch Energie Zürichsee Linth oder deren Beauftragte. Energie Zürichsee Linth kann vom Kunden das periodische Ablesen und Übermitteln des Zählerstandes verlangen.

### 9.2 Messgenauigkeit

Die Anzeige der Messeinrichtung gilt als richtig, solange die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Toleranz liegt.

### 9.3 Prüfung der Messgenauigkeit

Wird die Richtigkeit der Anzeige der Messeinrichtung durch den Kunden bezweifelt, so steht es ihm frei, bei Energie Zürichsee Linth eine Nachprüfung durch eine amtliche Prüfstelle zu verlangen. Im Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Die Kosten für die vom Kunden verlangte Nachprüfung trägt derjenige, der durch das Prüfergebnis ins Unrecht versetzt wird.

### 9.4 Messfehler

Bei festgestelltem Fehler der Messeinrichtung wird der Erdgas-Verbrauch wie folgt ermittelt:

- Kann der Messfehler nach Dauer und Grösse einwandfrei bestimmt werden, sind die Abrechnungen entsprechend zu berichtigen.
- Lässt sich die Dauer der ermittelten Fehlzanzeige nicht feststellen, erfolgt die Berichtigung des Erdgas-Verbrauches nur für die beanstandete Ableseperiode.
- Wenn sich das Mass der Fehlzanzeige nicht bestimmen lässt, wird der Erdgasbezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von Energie Zürichsee Linth festgesetzt. Dabei ist vom Verbrauch während der gleichen Zeitperiode des Vorjahres auszugehen, unter Beachtung der eingetretenen Änderungen der Anschlusswerte und Kundenverhältnisse.

Wegen Beanstandungen darf die Bezahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge nicht verweigert werden.

### 9.5 Meldeverzug / Fehlender Zugang zum Messgerät

Meldet der Kunden den Gasstand nicht oder verspätet, respektive bleibt der Zugang zum Gaszähler verwehrt, so wird der Erdgasbezug eingeschätzt. Dies unter Berücksichtigung des Verbrauchs der gleichen Zeitperiode des Vorjahres. Mehrumtriebe für die Ablesung können separat in Rechnung gestellt werden.

## 10. Fakturierung

### 10.1 Umrechnungsfaktoren

Der Erdgas-Bezug wird in Betriebskubikmetern (Bm<sup>3</sup>) oder in Kilogramm (kg) gemessen und für die Rechnungsstellung in Kilowattstunden (kWh), bezogen auf den oberen Heizwert (Ho), umgerechnet. Die Umrechnungsfaktoren stehen auf der Rechnung.

### 10.2 Abrechnungsmodus

Die Ableseperioden werden von Energie Zürichsee Linth festgelegt. Energie Zürichsee Linth behält sich vor, monatlich Rechnung zu stellen, angemessene Vorauszahlungen zu verlangen sowie Vorkassezähler oder Münzzähler bzw. elektronische Kartensysteme einzubauen.

### 10.3 Akontofakturierungen

Es können Akontorechnungen gestellt werden. Die Höhe des Akontobetragtes wird von Energie Zürichsee Linth aufgrund des mutmasslichen Monats-, Quartals- oder Jahresverbrauches festgelegt.

### 10.4 Beanstandungen

Beanstandungen von Rechnungen sind spätestens 20 Tagen nach Rechnungsdatum zu melden.

### 10.5 Zahlungsbedingungen

Es gelten die auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsbedingungen.

### 10.6 Inkasso/Mahnung

Die Inkassokosten, namentlich jene gemäss Ziffer 3.12, sind vom Kunden zu tragen, der diese infolge verspäteter Zahlung verursacht hat.

## 11. Datenschutz

Energie Zürichsee Linth bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung der Dienstleistungen, die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, die betriebliche Sicherheit sowie die Rechnungsstellung benötigt werden. Wird eine Leistung von Energie Zürichsee Linth gemeinsam mit Dritten erbracht, so kann Energie Zürichsee Linth diesen Dritten Daten über den Kunden bekannt geben, insoweit dies für die Erbringung der Leistung notwendig ist. Im Rahmen der Bearbeitung von Personendaten, die für den Abschluss eines Vertrags notwendig sind, kann Energie Zürichsee Linth den Behörden oder Unternehmen, die mit der Kreditauskunft oder dem Inkasso betraut sind, Daten übergeben, sofern dies zur Prüfung der Kreditwürdigkeit oder zur Geltendmachung von Forderungen erfolgt. Energie Zürichsee Linth darf Daten für Marketingzwecke bearbeiten. Der Kunde kann die Bearbeitung seiner Daten für Marketingzwecke mittels schriftlicher Mitteilung an Energie Zürichsee Linth jederzeit untersagen.

## 12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Rapperswil-Jona. Betrifft der Rechtsstreit ausschliesslich das Lieferverhältnis und ist das Erdgas für den persönlichen Gebrauch des Kunden bestimmt (Konsumentenvertrag), kann der Kunde wahlweise auch an seinem Wohnsitz klagen.

Diese Bestimmungen ersetzen alle früheren Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen für Erdgas.

Rapperswil-Jona, April 2017